

UH $\frac{5172}{106}$ 7
7
HISTORISCH-POLITISCHES

J A H R B U C H.

HERAUSGEGEBEN

VON

DR. A. PHILLIPS.

I. JAHRGANG.

II. HÄLFTE.



A

BERLIN, 1881.

R. v. DECKER'S VERLAG
MARQUARDT & SCHENCK.

121 5

2994

A

Chronologische Übersicht
der Ereignisse

des Jahres

1880.

1. Januar. Donnerstag. [Chronik der Todesfälle.] Graf Ignatiew, der Ältere, Vorsitzender des russischen Minister-Comités, † in Petersburg.

2. Januar. Freitag. [Deutsch-österreich.-ungar. Handelsvertrag.] Die amtlichen Blätter zu Wien und Berlin veröffentlichen folgende Erklärung vom 31. Dezember 1879:

„Von Seiten der Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Regierung ist der Kaiserlich deutschen Regierung im Hinblick darauf, daß der zwischen beiden Reichen bestehende Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 gemäß Artikel XXVI mit dem 31. Dezember dieses Jahres abläuft, der Abschluß eines anderweiten Handelsvertrages aber bis zu letzterem Zeitpunkte nicht mehr in Aussicht genommen werden kann, der Vorschlag gemacht worden, den Vertrag vom 16. Dezember 1878 um ein halbes Jahr bis zum 30. Juni 1880 zu verlängern.

Die Kaiserlich deutsche Regierung erklärte, diesem Vorschlage ohne Einschränkung schon deshalb nicht zustimmen zu können, weil in dem bestehenden Vertrage auch Bestimmungen enthalten sind, deren Verlängerung eine Genehmigung des Deutschen Reichstags erfordern würde, letzterer aber nicht versammelt und eine Einberufung desselben vor dem Ablaufe dieses Jahres nicht in Aussicht zu nehmen sei. Dagegen sprach dieselbe ihre Bereitwilligkeit aus, diejenigen Bestimmungen des Vertrages vom 16. Dezember 1878, deren fortdauernde Wirksamkeit von einer Zustimmung des Deutschen Reichstags nicht abhängig ist, auch nach Ablauf des Vertrages bis zum 30. Juni 1880 aufrecht zu erhalten. — Auf Grundlage dieser Erklärung, sowie derjenigen Vorschläge, welche hierauf die Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarische Regierung wegen einer weiteren Vertragsmodifikation gemacht hat, sind die beiden Regierungen übereingekommen, den Handelsvertrag vom 16. Dezember 1878 nebst dem dazu gehörigen Schlußprotokoll für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1880 mit folgenden Maßgaben zu verlängern:

1. Die Bestimmungen im Artikel VI des Vertrages, dann im Schlußprotokoll zu diesem Artikel, litt. A und B, sowie die mittelst Noten vom 16. Dezember 1878 gegenseitig mitgeteilten Detailvorschriften werden außer Wirksamkeit gesetzt.
2. Die Vereinbarungen im Absatz 1 und 2 des Artikels X des Vertrages, in dem diesem Vertrage als Anlage A beigefügten Zollkartell und in den hierauf bezüglichen Erklärungen des Schlußprotokolls sollen auch während des Zeitraums bis zum 30. Juni 1880 insoweit zur Ausführung gelangen, als die bestehenden Gesetze

4 Chronologische Übersicht der Ereignisse des Jahres 1880.

- nicht entgegenstehen. Die nach Maßgabe dessen zu erlassenden Instruktionen werden gegenseitig mitgeteilt werden.
3. Die Bestimmung im zweiten Absatze des Artikels XV des Vertrages, betreffend das Verbot und die Bestrafung der Anwendung nicht publizierter Tarifsätze auf Eisenbahnen, wird unwirksam.
 4. Der zweite Absatz des Artikels XVII des Vertrages, betreffend das Verbot der Beschlagnahme von Eisenbahnbetriebsmitteln, tritt außer Kraft.“

Berlin, den 31. Dezember 1879.

Otto Graf zu Stolberg. Széchényi.

[**Handelsvertrag zwischen Zollverein und Belgien.**] In Folge einer zwischen der Kaiserlich deutschen und der Königlich belgischen Regierung getroffenen Vereinbarung behält der zwischen dem Zollverein und Belgien geschlossene Handelsvertrag vom 22. Mai 1865 mit Ausschluß der Artikel 7 und 8, welche vom 1. Januar 1880 ab außer Kraft treten, bis zum 30. Juni 1880 Gültigkeit.

[**Handels- und Zollvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz.**] In Folge einer zwischen der Kaiserlich deutschen und der schweizerischen Regierung getroffenen Vereinbarung, bleibt der zwischen Deutschland und der Schweiz bestehende Handels- und Zollvertrag vom 13. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 603), welcher zufolge der stattgehabten Kündigung mit dem 31. Dezember 1879 außer Kraft zu treten haben würde, bis zum 30. Juni 1880 mit der Maßgabe in Kraft, daß aus der Reihe derjenigen Artikel, für welche unter der Nummer 1 der Anlage A zu dem Vertrage die gänzliche Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben gegenseitig zugesichert ist, der Artikel „von Salzsiedereien die Mutterlauge“ ausscheidet.

[**Simultanschule in Elbing.**] Vorgeschichte:

Bericht des Magistrats vom 5. März 1876, in welchem der Plan der sogenannten Simultanisierung dargelegt wird, welche für die Mädchenschulen mit Beginn des nächsten Schuljahrs, für die Knabenschulen dann eintreten soll, wenn die Verhandlungen mit der St. Nicolaikirche wegen Überlassung eines Schulgebäudes abgeschlossen sein werden.

Bescheid der Königlichen Regierung vom 14. März 1876:

„daß unsererseits gegen die Umwandlung der dort bestehenden konfessionellen Mädchenschulen in paritätische Gemeindeschulen keinerlei Bedenken obwalten.“

Aufforderung der Königlichen Regierung vom 6. Juli 1876: der Magistrat möge auf Veranlassung des Ministeriums eine Übersicht der bestehenden paritätischen Volksschulen einreichen, einschließlic derer, wegen deren Vereinigung noch Unterhandlungen schweben.

Bericht des Magistrats darüber vom 20. August 1876, in welchem die paritätische Einrichtung der Mädchenschulen nach einem gleichmäßig durchgeführten Bezirkssystem nochmals motiviert und berichtet wird, daß solche zum 1. Oktober bewerkstelligt werden soll. Die Reorganisation der Knabenschulen werde erfolgen, sobald an Stelle des kirchlichen Schulhauses der Nicolaigemeinde ein neues Gemeindeschulhaus im Bau vollendet sein werde.

Bescheid der Königlichen Regierung vom 8. September 1876:

„daß wir gegen die Reorganisation der dortigen Bezirksmädchenschulen im allgemeinen nichts zu erinnern haben und die qu. Schulpläne mit einigen Modifikationen genehmigen“.

Am 2. Dezember 1876: Beschwerde von mehreren Hundert Familienvätern bei dem Magistrat gegen die beabsichtigte Simultanisierung der Mädchen-, event. der Knabenschulen unter Darlegung der kirchlichen Gründe gegen paritätische Schulen. Auf den

abschläglichen Bescheid des Magistrats: Beschwerde bei der Königlichen Regierung und Bescheid derselben vom 29. November 1877 dahin:

„dafs die Königliche Regierung keine Veranlassung gefunden hat, der vom Magistrat auf Grund von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung allmählig ausgeführten Umwandlung konfessioneller Schulen in paritätische hemmend entgegenzutreten“, — was „dem Magistrat zur Nachricht und Nachachtung“ mitgeteilt wird.

Die Beschwerdeführer haben sich bei diesem Bescheide beruhigt. Von einer nachträglich zur Sprache gebrachten Beschwerde des Kirchenvorstandes zu Nicolai, welche dem Magistrat zur Kenntnis und zur Gegenerklärung mitzuteilen gewesen wäre, ist in den Verhandlungen zwischen Magistrat und Regierung nicht die Rede, vielmehr nur von dem Umstand, dafs der Magistrat längere Zeit mit dem Kirchenvorstand über die Abtretung des Schulkirchenhauses für das neue Schulsystem verhandelt hat, dafs diese Verhandlungen sich zerschlagen haben, dafs der Magistrat demnächst auf das kirchliche Schulhaus und die kirchlichen Leistungen dazu verzichtet, und dafs der Kirchenvorstand über das Kirchenschulhaus zum 1. Oktober 1879 anderweitig verfügt hat.

Am 13. Januar 1879 folgt eine Aufforderung der Regierung an den Magistrat, zu berichten, „wie sich die dortigen Schulverhältnisse ergeben werden, sobald die beabsichtigte Umwandlung der konfessionellen Knabenschulen in paritätische zur Ausführung gebracht sein wird“.

Bericht des Magistrats vom 22. Januar 1879: Das im Bau begriffene Schulhaus werde zum 1. Oktober verwendbar. Es solle demgemäß am 1. Oktober die Umwandlung auch der Knabenschulen in paritätische unter den von der Regierung bereits für die Mädchenschulen genehmigten Bedingungen durchgeführt, und damit die Reorganisation abgeschlossen werden. Dementsprechend habe der Magistrat auf die bisherigen Leistungen der Kirchengemeinde zu der St. Nicolaischule aus dem Rezefs vom 30. Januar 1858 verzichtet.

Aufforderung der Königlichen Regierung vom 31. März 1879 zur Berichterstattung über eine Beschwerde des Fabrikanten Colberg und zweier Einwohner gegen die Reorganisation.

Bericht des Magistrats vom 4. Mai 1879 mit Wiederholung der Gründe für die Reorganisation und mit der Bitte um baldige Entscheidung, um unbeeirrt an das Einschulungs- und Umschulungswerk zum 1. Oktober d. J. herangehen zu können.

Da kein Bescheid erging, da Beschwerden dieser Art keinen Suspensiveffekt haben, da ein Sistierungsbefehl der zuständigen Behörden nicht erlassen wurde, so ist der Magistrat nach der Direktive verfahren, die ihm in der Verfügung der Regierung vom 19. Mai 1877 gegeben war.

Am 14. Juli 1879 tritt v. Puttkamer als Unterrichtsminister an Falks Stelle. Am 30. September 1879 erfolgt eine Verfügung der Königlichen Regierung, in welcher gesagt wird, dafs der Herr Minister in Folge der Beschwerde des Fabrikanten Colberg und Genossen die Erteilung der Staatsgenehmigung sich selbst vorbehalten habe, und wenige Tage später die telegraphische Benachrichtigung: „Kultusminister hat Fortbestehen der Nicolaischulen angeordnet. Einrichtung der Simultanschulen mufs unterbleiben“.

Auf Gegenvorstellung des Magistrats ergehen zwei Reskripte vom 9. und 14. Oktober d. J., in denen der Minister erklärt, dafs er, veranlaßt durch die Beschwerden katholischer Hausväter, die Gründe für die paritätische Einrichtung der Schulen unzureichend befände, und dafs er namentlich auch die Weite der Schulwege nicht als entscheidenden Grund anzuerkennen vermöge.

Der Oberbürgermeister Thomale und Stadtverordnetenvorsteher Wiedwald versuchen vergebens diesen Bescheid durch persönliche Vorstellungen beim Minister rückgängig zu machen. Die Bürgerschaft beschließt, sich einstweilen zu fügen, die 4—500 katholischen Kinder sollen wieder in die alte bauffällige St. Nicolaischule gewiesen werden, aber die katholische Gemeinde selbst weigert sich, das inzwischen anders verwertete Schulhaus zu diesem Zwecke herzugeben und verlangt die Benutzung des neuen Schulhauses. Die Bürgerschaft beschließt, das neue Schulhaus nur für die Simultanschule herzugeben und wendet sich mit einer Petition an das Abgeordnetenhaus. Die Unterrichts-Kommission beschließt mit 11 gegen 10 Stimmen den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung zu stellen; die Minorität unter Führung des Abg. Gneist beantragt die Petition der Königl. Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Letzterer Antrag wird in namentlicher Abstimmung mit 246 gegen 147 abgelehnt und der Kommissionsantrag angenommen. Vergl. stenogr. Berichte des Abg. Hauses: 27. u. 28. Sitzung I, 661 ff. u. I, 693 ff. Vergl. ferner 53. Sitzung II, pg. 1437, 38; 54. Sitzung pg. 1472, 1473, 1478, 1480; 58. Sitzung II, pg. 1603 ff.

Der Magistrat der Stadt Elbing erstattet der Stadtverordnetenversammlung Bericht über das Schicksal der gemeinsam erlassenen Petition